

PortemonnaieSchutz

Die Leistungen des PortemonnaieSchutzes können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie sich hierfür registriert haben (siehe hierzu Ziffer 2).

1. Was beinhaltet der PortemonnaieSchutz?

Der PortemonnaieSchutz bietet Ihnen die Möglichkeit, den Verlust Ihrer Zahl-, Kredit- und SIM-Karten, die in Deutschland ausgegeben wurden, zu melden und über unsere Notrufnummer sperren zu lassen. Bei deutschen Ausweisdokumenten sind wir Ihnen bei der Wiederbeschaffung behilflich. Außerdem ersetzen wir Ihnen Kosten für das Sperren und den Ersatz der vorgenannten Karten und Dokumente. Wenn Sie kurzfristig Bargeld benötigen, organisieren wir dies ebenfalls. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den folgenden Ziffern.

2. Vorhergehende Registrierung erforderlich

Die Leistungen des Portemonnaieschutzes können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie sich hierfür auf dem Ihnen bekanntgegebenen Weg registriert haben. Außer Ihnen selbst können sich auch bis zu 4 weitere Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, registrieren (versicherte Personen). Der Versicherungsschutz beginnt mit Beginn des auf die Registrierung folgenden Tages.

Änderungen der registrierten Daten müssen Sie uns unverzüglich auf dem Ihnen bekanntgegebenen Weg mitteilen.

3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Als Versicherungsfall gilt jeglicher unbeabsichtigte Verlust der in Ziffer 4 genannten Karten bzw. Dokumente. Wenn gleichzeitig mehrere Karten bzw. Dokumente einer oder mehrerer versicherten Personen abhanden gekommen sind, gilt dies als ein Versicherungsfall.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Karten bzw. Dokumente

- auf die versicherten Personen ausgestellt und
- zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültig sind.

4. Was leisten wir beim Sperrservice

Im Versicherungsfall setzen wir uns mit den zuständigen Stellen in Verbindung, um folgende vorab bei uns registrierte Karten, die in Deutschland ausgegeben wurden, sperren zu lassen:

- Maestrokarten (EC-Karten), Bankkarten,
- Kreditkarten,
- SIM-Karten für Mobiltelefone.

Sie können den Sperrservice an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr in Anspruch nehmen. Im Verlustfall rufen Sie die mitgeteilte Telefonnummer an und legitimieren sich durch die zuvor vereinbarte Sicherheitsfrage und Ihre persönlichen Kontaktdaten.

5. Welche organisatorische Hilfe leisten wir?

Im Versicherungsfall leisten wir organisatorische Hilfe

- durch Neubeantragung von vorab bei uns registrierten Maestro-, Bank- und Kreditkarten (sofern dies durch den Kartenemittenten zugelassen wird).
- bei der Sperrung von Maestro-, Bank- und Kreditkarten, die nicht vorab bei uns registriert wurden.
- bei der Wiederbeschaffung von deutschen Ausweisdokumenten (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) durch Nennung der zuständigen Behörden (z. B. Meldestelle, Konsulat) und Abwicklungswege.
- bei der Wiederherstellung der Liquidität nach Verlust von Maestro-, Bank- oder Kreditkarten durch Kontaktaufnahme mit der Hausbank.
- durch Benachrichtigung einer Kontaktperson in Deutschland und

- außerhalb des deutschen Sprachraums durch Vermittlung eines Notfalldolmetschers, z.B. zur Unterstützung bei Polizei- und Behörden gängen.

6. Wann und in welcher Höhe helfen wir Ihnen mit Notfallbargeld?

Ist eine Kontaktaufnahme mit der Hausbank bei der Wiederherstellung der Liquidität nach Verlust von Maestro-, Bank- oder Kreditkarten nicht möglich, stellen wir leihweise Notfallbargeld in Höhe von maximal 1.500 Euro je Versicherungsfall zur Verfügung. Die betragsmäßige Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere versicherte Personen betroffen sind. Der Leihbetrag ist innerhalb eines Monats ab Bereitstellung durch die versicherte Person zurückzuerstatten.

7. In welcher Höhe übernehmen wir Kosten für Sperrung und Wiederbeschaffung?

Wir ersetzen Ihnen

- Kosten für die Sperrung und den Ersatz von Maestro-, Bank- und Kreditkarten, die in Deutschland ausgegeben wurden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 150 Euro. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere versicherte Personen betroffen sind.
- Kosten für die Wiederbeschaffung deutscher Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 150 Euro. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere versicherte Personen betroffen sind.
- Kosten für die Sperrung und den Ersatz von SIM-Karten für Mobiltelefone, die in Deutschland ausgegeben wurden, sowie die Verbindungsentgelte (Telefon- und Datenübertragungsgebühren), die durch den Missbrauch dieser abhanden gekommenen SIM-Karten vor der Sperrung entstanden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 150 Euro. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere versicherte Personen betroffen sind.

8. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Vermögensschäden, die als Folge eines Versicherungsfalls eintreten (z. B. unberechtigte Abhebung von Bargeld). Hiervon ausgenommen ist der in Ziffer 7 genannte Missbrauch von SIM-Karten für Mobiltelefone.
- Schäden, die Sie oder eine versicherte Person vorsätzlich herbeiführen.
- Kosten, die durch Inanspruchnahme eines Notfalldolmetschers entstehen.

9. Welche Pflichten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Sie sind verpflichtet,

- einen Versicherungsfall unverzüglich beim SchadenDirektruf der Allianz oder unter der Notrufnummer (24 Stunden/ 7 Tage): +49 89 208 01 88 33 telefonisch zu melden bzw. Ihre Schadenunterlagen an folgende Anschrift zu senden: Zentrale Regulierungsstelle Allianz PortemonnaieSchutz, Allianz Global Assistance, Bahnhofstr. 16, 85609 Aschheim bei München,
- den Verlust von Karten bzw. Dokumenten durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei Verlust deutscher Ausweisdokumente gilt diese Anzeigepflicht auch dann, wenn keine strafbare Handlung zu Grunde liegt,
- Belege für entstandene Kosten uns im Original zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3 der Versicherungsbedingungen für Ihren Allianz PrivatSchutz. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

10. Wann erlischt der PortemonnaieSchutz?

Der PortemonnaieSchutz erlischt, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung durch uns bedarf,

- insgesamt, wenn Sie die im Versicherungsschein genannten Voraussetzungen für die Kombi-Leistungsvorteile nicht mehr erfüllen,
- für Sie bzw. versicherte Personen, wenn Sie bzw. versicherte Personen die jeweilige Registrierung zurückziehen,
- für versicherte Personen, wenn diese nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.